

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8644

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/9646

Berichterstattung: Abg. Andrea Prell (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/9646 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich diesem Votum mit jeweils gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 1 (§ 12 [Ombudsstelle]):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, die zuständige Stelle in Satz 1 ausdrücklich zu benennen, weil sich diese gerade nicht unmittelbar aus § 26 Abs. 4 PflBG ergibt und daher die Formulierung „zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes“ zumindest missverständlich ist. Nach § 26 Abs. 6 Satz 1 PflBG bestimmt das Land die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG. Nach der Begründung des Entwurfs (S. 7) ist dies die „Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH“, die nach Mitteilung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) im Wege der Beleihung als zuständige Stelle bestimmt worden ist und hier wie in einigen folgenden Regelungen genannt werden sollte.

Der Ausschuss empfiehlt auch klarzustellen, dass die Ombudsstelle nur zuständig ist, wenn der Träger der praktischen Ausbildung seinen Sitz in Niedersachsen hat, die Ausbildung also in Niedersachsen stattfindet. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses schon deswegen sachgerecht, weil die Ombudsstelle aus der Verwaltungskostenpauschale der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH finanziert wird. In den Pflegeausbildungsfonds zahlen nur Pflegeeinrichtungen ein, die ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Zu Satz 2 wird zunächst auf die Ausführungen zu Satz 1 verwiesen. Es soll zudem klargestellt werden, dass für die Ombudspersonen innerhalb der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die Kenntnis über eingehende Anträge und anhängige Verfahren soll - abgesehen von den Ombudspersonen selbst - auf die in dieser Geschäftsstelle tätigen Personen beschränkt werden.

Absatz 1 des Entwurfs bündelt zunächst einmal die ganz grundlegenden Vorschriften zur Ombudsstelle. Satz 3 des Entwurfs enthält dagegen eine spezielle Regelung, nämlich eine Regelung zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts. Der Ausschuss empfiehlt daher, diesen Satz besser als neuen Satz 6 in Absatz 4 aufzunehmen (siehe auch die dortigen Ausführungen).

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, aus systematischen Gründen in Satz 1 (nur) klarzustellen, dass die Aufgaben der Ombudsstelle von Ombudspersonen wahrgenommen werden. Die Anzahl der zu bestellenden Ombudspersonen (mindestens zwei) soll aus systematischen Gründen in Satz 2 verschoben werden, da dieser zur Anzahl der Ombudspersonen ohnehin eine Regelung trifft. Zu Satz 2 wird im

Übrigen auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Zu Satz 3 werden sprachliche Anpassungen empfohlen.

Zu Absatz 2/1:

Absatz 5 des Entwurfs soll an diese Stelle der Vorschrift verlagert werden. Die Regelungen zur Tätigkeit der Ombudsperson stehen nach einer Verlagerung im Zusammenhang und bilden zudem den zeitlichen Ablauf ab (Bestellung, Maßgaben für die Tätigkeit, Beendigung). Thematisch zusammenhängende Absätze sind leichter verständlich.

Der Ausschuss empfiehlt zudem an Satz 2 einen neuen Halbsatz 2 anzufügen. Dieser stellt klar, in welchen Fällen die im Entwurf geregelte Verschwiegenheitspflicht (Halbsatz 1) nicht gelten soll. Danach soll - wie auch in anderen Vorschriften vorgesehen (z. B. § 84 Abs. 1 VwVfG) - eine Ausnahme für Mitteilungen aufgenommen werden, die offenkundig sind oder die Tatsachen betreffen, die ihrer Bedeutung nach nicht geheimhaltungsbedürftig sind sowie für Mitteilungen im Rahmen der Aufgaben der Ombudspersonen.

Zu Absatz 3:

Wir weisen darauf hin, dass nach dem Entwurf für die Ombudspersonen keine Amtszeiten festgelegt sind; zugleich sind die Anforderungen an einen „wichtigen Grund“, aus dem die Ombudsperson (nur) abberufen werden kann, relativ hoch (z. B. das Vorliegen einer Pflichtverletzung bei der Ausübung des Amtes). Wenn lediglich ein personeller Wechsel beabsichtigt ist, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gibt es nach dem Entwurf keine Möglichkeit, eine Ombudsperson abzuberufen.

Das MS hält eine solche Abberufungsmöglichkeit auch nicht für erforderlich: Nach Absatz 2 Satz 1 sei nämlich die Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen nicht auf eine bestimmte Anzahl begrenzt. Bei Bedarf könnten zusätzliche Ombudspersonen bestellt werden, die Verfahren übernehmen können. Eine Aufwandsentschädigung werde zudem nur gezahlt, wenn die Ombudsperson auch tatsächlich tätig geworden sei.

Im Übrigen wird auf die Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1 wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Der empfohlene neue Satz 1/1 stellt klar, in welchen Fällen auf einen Antrag nach Satz 1 hin ein Verfahren eingeleitet wird. Das soll nach Erläuterung des MS der Fall sein, wenn die Zuständigkeit der Ombudsstelle gegeben ist (vgl. Absatz 1 Satz 1) und sich die Streitigkeit überhaupt grundsätzlich für eine Beilegung im Ombudsverfahren eignet. An einer solchen Eignung kann es nach Erläuterung des MS beispielsweise fehlen, wenn bereits Rechtsstreitigkeiten anhängig sind oder strafrechtlich relevante Sachverhalte vorgetragen werden. Mit einer positiven Entscheidung über den Antrag beginnt das Ombudsverfahren.

Der zu Satz 2 empfohlene neue Halbsatz 2 greift eine Erläuterung aus der Begründung (S. 9) auf: Danach ist die Einbeziehung der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners in das Ombudsverfahren nur mit Zustimmung der antragstellenden Partei zulässig. Wir empfehlen, diese Einschränkung ausdrücklich klarzustellen. Das MS hat hierzu zudem erläutert, dass auch in Fällen fehlender Zustimmung zur Einbeziehung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ein Ombudsverfahren nicht ausgeschlossen sei. Die Ombudsperson könne auch in solchen Fällen dazu beraten, wie eine Streitigkeit möglicherweise beigelegt werden könne und einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

In Satz 3 soll klargestellt werden, dass das Ombudsverfahren auch dann endet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies wünscht.

Zu Satz 4 werden sprachliche Änderungen empfohlen.

Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen als neuer Satz 6 an Satz 5 des Entwurfs anschließen, da die beiden Sätze thematisch zusammengehören (siehe auch die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 3). Die Sätze sollen dann lediglich - wie vorgeschlagen - redaktionell angepasst werden. Zudem wird ergänzend auf die Ausführungen zu Absatz 1 Sätze 2 und 6 verwiesen.

Zu Absatz 5:

Auf die Ausführungen zu Absatz 2/1 wird verwiesen.

Zu Absatz 6:

Die Entwurfsfassung sieht in Nummer 2 vor, dass Entschädigung „höchstens“ in der im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zustehenden Höhe gewährt wird. Dort ist für Zeitversäumnis eine Entschädigung von 7 Euro pro Stunde (§ 16) und für den Ausgleich von Nachteilen bei der Haushaltsführung unter bestimmten, weiteren Voraussetzungen eine Entschädigung von 17 Euro je Stunde vorgesehen (§ 17). Die Entschädigung für den Verdienstausschlag richtet sich grundsätzlich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der - vom Arbeitgeber zu tragenden - Sozialversicherungsbeiträge (§ 18). Für Letztere ist allerdings - gestaffelt nach der Anzahl der Stunden - jeweils ein Höchstbetrag (Deckelung) vorgesehen. Nach der Entwurfsfassung ist unklar, nach welchen Kriterien die Entschädigung zu bemessen ist und wer die Entschädigung festsetzt, wenn nicht die im JVEG genannten Beträge gewährt werden sollen, sondern ein Betrag unterhalb dieser Höhe. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfiehlt der Ausschuss daher eine Bezugnahme auf die Regelungen des JVEG (auch hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen), ohne jedoch die Möglichkeit der Festsetzung unterhalb dieser Beträge vorzusehen.

Zu Absatz 7:

Zum einleitenden Satzteil wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Bei der zu Nummer 1 empfohlenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des Absatzes 1 Satz 3 des Entwurfs nach Absatz 4 Satz 6.

Zu Absatz 8:

Die Befugnis der Träger der praktischen Ausbildung nach Satz 1 des Entwurfs, Daten für Zwecke des Ombudsverfahrens bereitzustellen, soll auf die Ombudspersonen und deren Geschäftsstelle beschränkt werden; die Übermittlung der Daten an weitere Beschäftigte der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH ist nicht erforderlich. Zudem sollte der Zweck der Übermittlung der Daten präzisiert bzw. ergänzt werden, d. h. die Übermittlung der Daten soll auch zum Zwecke der Beantragung eines Ombudsverfahrens, also in der Antragsschrift, möglich sein.

Ob die nach Satz 1 auch mögliche Verarbeitung und Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DS-GVO tatsächlich - wie in der Begründung (S. 10) ausgeführt - aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist (Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO), weil der Abbruch der (individuellen) Pflegeausbildung verhindert und damit mittelbar - im öffentlichen Interesse - einem Fachkräftemangel im Pflegebereich entgegengewirkt werden soll, erschien dem Ausschuss angesichts der erhöhten Anforderungen an die Bejahung eines solchen „erheblichen öffentlichen Interesses“ zumindest nicht ganz eindeutig (vgl. z. B. Weichert, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 3. Aufl., Art. 9, Rn. 90). Die Regelung zu einer Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis bezüglich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten kann aber nach Auffassung des Ausschusses zumindest auch auf Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b DS-GVO gestützt werden, da die Träger der praktischen Ausbildung die Daten auch verarbeiten und übermitteln, um die ihnen aus dem Arbeitsrecht erwachsenen Rechte auszuüben (vgl. dazu auch den Erwägungsgrund 52 der DS-GVO).

Im Übrigen werden sprachliche Präzisierungen empfohlen.

Die (erforderliche) Regelung in Satz 2 zur Befugnis der Datenverarbeitung durch die Ombudsstelle selbst soll ebenfalls präzisiert werden:

Zum einen soll sie - wie in Satz 1 - auf die Ombudspersonen sowie auf deren Geschäftsstelle beschränkt werden (siehe auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2). Zum anderen können auch Anträge auf Einleitung eines Ombudsverfahrens bereits personenbezogene Daten enthalten. Diese müssen zwecks Entscheidung über den Antrag von der Geschäftsstelle bzw. der Ombudsperson auch dann verarbeitet werden, wenn die Einleitung eines Ombudsverfahrens ausnahmsweise nicht in Betracht kommt (siehe Ausführungen zu Absatz 3 Satz 1/1). Der Verarbeitungszweck soll daher entsprechend ergänzt werden.

Zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DS-GVO siehe oben, zu Satz 1. Die Regelung zu einer Verarbeitungsbefugnis kann hier nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls auf Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b DS-GVO gestützt werden, da die in der Ombudsstelle tätigen Ombudspersonen die Daten verarbeiten, um Pflichten aus einer arbeitsrechtlichen Regelung zu erfüllen, nämlich aus § 7 Abs. 6 PflBG i. V. m. den obigen Absätzen 1 bis 7 (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 52 der DS-GVO).

Die einzelnen Ombudspersonen verarbeiten personenbezogene Daten auch nach Abschluss des Verfahrens durch die in Absatz 4 Satz 4 des Entwurfs vorgesehene Dokumentation. Dieser Verarbeitungszweck soll in einem neuen Satz 3 ebenfalls ausdrücklich genannt werden. Die Dokumentation selbst soll nach Erläuterung des MS der Ombudsperson für etwaige weitere Ombudsverfahren dienlich sein, die dasselbe Ausbildungsverhältnis betreffen.

§ 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sieht spezielle Maßnahmen vor, um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der DS-GVO zu schützen. Um dem in der DS-GVO vorgesehenen, besonderen Schutz Rechnung zu tragen, soll in einem neuen Satz 4 klargestellt werden, dass diese Schutzmaßnahmen Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 14 Satz 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung zur besseren Verständlichkeit zu straffen. Um eine einheitliche Terminologie im gesamten Gesetz zu gewährleisten, soll zudem - wie bisher - der Begriff der Erlaubnis verwendet werden.